

Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
3 O 439/12



Verkündet am  
20. September 2013

Heiss, JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Ellwangen**  
3. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

**EINGEGANGEN**

24. OKT. 2013

**SCHWARZ**  
RECHTSANWÄLTE

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz u. Koll., Herzog-Georg-Str. 5, 89265 Weißenhorn  
(552/12BS04MK)

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Ellwangen im schriftlichen Verfahren mit  
Schriftsatznachlass bis zum 09.07.2013 durch

Richter am Landgericht Reuff  
als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 7.481,32 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01. November 2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 927,37 an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01. November 2012 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 10 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 90 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die vorläufige Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Streitwert: € 8.280,42.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 06. März 2012 auf der Aalener Straße/B29 in Schwäbisch Gmünd ereignet hat. Der Sohn des Klägers, der Zeuge [REDACTED], fuhr mit dem PKW VW Passat, amtliches Kennzeichen [REDACTED], seines Vaters auf der Aalener Straße in Richtung Stadtmitte. Ihm folgte der vom Beklagten Ziffer 1 geführte und bei der Beklagten Ziffer 2 haftpflichtversicherte LKW [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED], mit Anhänger [REDACTED] An oder im Bereich der Einmündung der Herlikofer Straße in die Aalener Straße - aus Sicht der Beteiligten von rechts - stoppte der Zeuge [REDACTED] um ein entgegenkommendes Polizeifahrzeug in die Herlikofer Straße abbiegen zu lassen. Der Beklagte Ziffer 1 fuhr von hinten auf das Fahrzeug des Klägers auf. Einzelheiten zum Unfallhergang sind streitig.

Der Kläger verlangt den vollen Ersatz seines Schadens, den er wie folgt beziffert:

Reparaturkosten Fahrzeug brutto	10.363,94 €
Merkantile Wertminderung	550,00 €
Gutachterkosten	816,22 €
Mietwagenkosten	1.525,26 €
Unkostenpauschale	25,00 €
Insgesamt	13.280,42 €

Hierauf hat die Beklagte Ziffer 2 neben einem Schmerzensgeldbetrag 5.000,00 € bezahlt. Der offene Rest von € 8.280,42 bildet zusammen mit den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten den Gegenstand der Klage. Einzelheiten zur Schadenshöhe sind streitig.

### Zum Unfallhergang:

Der Kläger trägt vor, sein Sohn habe vor dem Kreuzungsbereich ordnungsgemäß angehalten, um das mit Martinshorn und Blaulicht fahrende Polizeifahrzeug abbiegen zu lassen. Er habe keine grundlose abrupte Vollbremsung durchgeführt. Der Beklagte Ziffer 1 sei nicht vorausschauend gefahren und habe das Polizeifahrzeug nicht wahrgenommen. Er habe nach oben auf die Ampel geschaut und beschleunigt, ohne auf den vorausfah-

renden PKW des Klägers zu achten. Er habe auch zu wenig Abstand eingehalten. Dafür spreche bereits der Beweis des ersten Anscheins. Er meint, dass die Beklagten allein für die Unfallfolgen hafteten.

Die Beklagten bestreiten, dass der Zeuge [REDACTED] vor der Einmündung angehalten hat. Er sei zunächst in einer Kolonne über die grüne Ampel hinein in die Kreuzung eingefahren, um dann abrupt und ohne zwingenden Grund zu bremsen und habe den Kreuzungsbereich für das Polizeifahrzeug blockiert. Richtigerweise hätte er entweder vor dem Polizeifahrzeug - das er schon angesichts des Blaulicht hätte wahrnehmen müssen - gar nicht in den Kreuzungsbereich einfahren dürfen, oder diesen vor dem Polizeifahrzeug freimachen müssen. Der Anscheinsbeweis zu Lasten des auffahrenden Beklagten Ziffer 1 sei aufgrund des atypischen Geschehensablaufs nicht anzuwenden. Der Kläger trage mindestens 50 % des Schadens, jedenfalls die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs.

#### Zur Schadenshöhe:

Der Kläger trägt vor, die Kosten der durchgeführten Reparatur seien wie von der Fa. [REDACTED] berechnet (Anlage K 2, Bl. 23 d. A.) zu ersetzen. Die Aufwendungen seien zur Behebung der unfallbedingten Schäden erforderlich gewesen, üblich und angemessen. Unerheblich sei, dass die tatsächlichen Reparaturkosten über die vom Gutachter [REDACTED] zuvor auf 9.004,30 € inklusive Mehrwertsteuer geschätzten Kosten - neben einer merkantilen Wertminderung von 550,00 €, einem Restwert von 8.990,00 € brutto und einem Wiederbeschaffungswert von differenzbesteuerter 17.500,00 € - (Gutachten Anlage K 1, Bl. 23 d. A.) hinausgingen. Der Gutachter [REDACTED] habe die Erforderlichkeit der höheren Kosten bestätigt (Anlage K 19, Bl. 82 d. A.), die Firma [REDACTED] habe den tatsächlichen Reparaturablauf dargelegt (Anlage K 20, Bl. 82 d. A.). Er nutzte das Fahrzeug bis heute. Eine von der Beklagten Ziffer 2 konkret erstmals mit Schreiben vom 23.05.2012 verlangte Nachbesichtigung des Fahrzeugs sei nicht zu Unrecht verweigert worden. Die Reparatur sei bereits am 23.03.2012 abgeschlossen gewesen. Mit der unverzüglich in Auftrag gegebenen Reparatur sei er seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen. Die gemäß der mit 1.525,26 € angefallenen Mietwagenkosten (Rechnung [REDACTED] [REDACTED] Anlage K 6, Bl. 23 d. A.) für die erforderliche Reparaturdauer vom 06. bis 23.03.2012 könne er einschließlich Vollkaskoversicherung

(CDW) und Winterrädern ohne Rücksicht auf die Versicherung des unfallbeschädigten Fahrzeugs ersetzt verlangen. Es werde kein überhöhter Unfallersatztarif geltend gemacht, auf Vergleichsangebote müsse daher nicht abgestellt werden. Ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Ellwangen - 1 S 84/11 - sei der Mietwagenkostenaufwand auf den Mittelwert zwischen den Werten nach Schwacke-Liste und Fraunhofer zuzüglich eines Aufschlags von 20 % für unfallbedingte Vermietungsmehrleistungen, sogar in Höhe von 1.731,91 € ersatzfähige. Geltend gemacht werde aber nur der tatsächlich angefallene Rechnungsbetrag.

Die Beklagten bestreiten, dass die abgerechneten Reparaturkosten unfallbedingt angefallen seien, dass die Reparatur fachgerecht durchgeführt worden sei, sie mehr als die vom Gutachter [REDACTED] angegebenen 10 Arbeitstage benötigt habe, dass der Kläger das Fahrzeug nach der Reparatur noch mindestens 6 Monate lang weiter nutzte und auch den Wiederbeschaffungswert. Dem Kläger sei darüber hinaus Beweisvereitelung vorzuwerfen, da er der Beklagten Ziffer 2 die Nachbesichtigung des unreparierten Fahrzeugs verweigert habe (erstmalig verlangt mit Schreiben vom 21.03.2012, Anlage B 2, Bl. 58 d. A., konkretisiert am 23.05.2012, Anlage B 4, Bl. 58 d.A., und am 27.07.2012, Anlage K 3, Bl. 23 d.A.). Sollten sich im gerichtlichen Verfahren Schäden nicht mehr feststellen lassen, gehe dies deswegen zu Lasten des Klägers. Die merkantile Wertminderung werde ebenso bestritten wie die Ersatzfähigkeit der Gutachterkosten [REDACTED]. Das Gutachten sei unbrauchbar. Ein Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten bestehe schon deswegen nicht, weil der Kläger den ihm bei der Firma [REDACTED] zugänglichen Normaltarif in Höhe der von ihm selbst angegebenen Werte nach Fraunhofer (706,78 €) für den Mietzeitraum nicht gewählt habe. Dass der Kläger entsprechende Bemühungen entfaltet habe, sei nicht ersichtlich. Es werde auch bestritten, dass die Anmietung des Fahrzeugs für den gesamten Zeitraum unfallbedingt erforderlich gewesen sei, mehr als 10 Tage Reparaturdauer gemäß Gutachter [REDACTED] seien ohnehin nicht ersatzfähig.

**Der Kläger beantragt,**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 8.280,42 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 927,37 an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

**Die Beklagten beantragen,**

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen und Einholung eines Sachverständigengutachtens. Im Verhandlungstermin vom 04.06.2013 wurden zum Unfallhergang der Kläger und der Beklagte Ziffer 1 angehört sowie die Zeugen [REDACTED] vernommen. Außerdem hat der Sachverständige [REDACTED] ein mündliches Gutachten zum Unfallhergang sowie zur Höhe des Schadens erstattet. Wegen der Aussagen der Zeugen und der Ausführungen des Sachverständigen wird auf das Verhandlungsprotokoll (Bl. 127/145 d. A.) nebst Anlagen sowie die vom Sachverständigen mit Schreiben vom 04.06.2013 nachgereichten Bilder und Skizzen (Bl. 147/148 d. A.) Bezug genommen. Die Bußgeldakten der Stadt Schwäbisch Gmünd Az. [REDACTED] waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Mit Zustimmung der Parteien vom 14.06.2013 (Kläger) und 20.06.2013 (Beklagte) wurde mit Beschluss vom 02.07.2013 das schriftliche Verfahren angeordnet und der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entsprechende Termin auf den 09.07.2013 bestimmt. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat zum größten Teil Erfolg. Abzüge sind lediglich bei der Höhe ersatzfähiger Reparatur- und Mietwagenkosten zu machen.

### I.

Der Kläger hat aus §§ 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 17 Abs. 1 StVG, 426 BGB gegen die gesamtschuldnerisch haftenden Beklagten Anspruch auf Ersatz seines vollen Unfallschadens.

#### 1.

Wer auf ein vor ihm fahrendes oder stehendes Fahrzeug auffährt, haftet grundsätzlich allein für die Folgen des Unfalls. Der Beweis des ersten Anscheins spricht nämlich dafür, dass der Auffahrende entweder mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist (§ 3 Abs. 1 StVO), den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StVO) oder unaufmerksam war (§ 2 Abs. 1 StVO). Die Betriebsgefahr des vorausfahrenden Fahrzeugs tritt, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, auch dann zurück, wenn der Unfall für dieses nicht unabwendbar war (zusammenfassend Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl., § 4 StVO Rn. 17).

Den Beklagten ist es nicht gelungen, die Grundlage des Anscheinsbeweises - das Vorliegen eines typischen Lebenssachverhalts, von dem aus auf eine regelmäßige Folge geschlossen werden könnte - zu erschüttern. Besondere Umstände, die zu einer Mithaftung des Klägers führen würden, liegen ebenfalls nicht vor.

#### a.

Die Aussagen der Parteien und der Zeugen stützen sich in wesentlichen Punkten gegenseitig und fügen sich mit den Feststellungen des Sachverständigen zusammen. Von folgendem Unfallablauf ist nach der Beweisaufnahme auszugehen:

Unstreitig war das zum Abbiegen bereite Polizeifahrzeug, das Sondersignal - Blaulicht und Martinshorn - betätigte, für den Zeugen [REDACTED] der Anlass zum Bremsen bis zum Stillstand. Der vom Beklagten Ziffer 1 geführte LKW prallte von hinten auf den stehenden PKW des Klägers auf. Dabei wurde der PKW, wie es der Kläger bei seiner Anhörung ausgeführt hat, es der Sachverständige dargelegt hat und es angesichts der größeren Masse des LKW auch ohne weiteres naheliegt, nach vorne geschoben. Dies geschah in Fahrtrichtung des PKW, wie der Sachverständige auf der Basis der in den Lichtbildern dokumentierten Unfallbeschädigungen der Fahrzeuge und ihrer Endstellungen ausführte.

Welche Strecke der PKW genau geschoben wurde, steht nicht fest. Der Sachverständige konnte den Kollisionsort mangels ausreichender Anknüpfungstatsachen, insbesondere Spuren auf der Fahrbahn, nicht bestimmen. Lediglich die Unfallendstellung des PKW ist den Lichtbildern 1 und 2 der beigezogenen Bußgeldakte (dort Bl. 15) sowie auf den im Verhandlungstermin vom 04.06.2013 vom Kläger zu den Akten gereichten Fotos (Großaufnahmen vom Heck des VW Passat, Bl. 148 d.A.) dokumentiert. Dass aber jedenfalls der PKW zum Zeitpunkt der Kollision bereits in die Kreuzung eingefahren war, wie die Beklagten behauptet haben, ist aufgrund der Angaben der Zeugen und der Feststellungen des Sachverständigen bewiesen. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben in Übereinstimmung mit dem Kläger dazu bekundet, dass der klägerische PKW das erste Fahrzeug an der Ampel vor der Kreuzung gewesen sei, der Zeuge [REDACTED] das Polizeifahrzeug erst nach dem Anfahren bemerkt habe. Danach konnte er überhaupt erst bremsen, nachdem er die Haltelinie überquert hatte. Der Sachverständige hat dies bestätigt (Grafik 2 der Anlagentafel Bl. 148 d.A.).

Weiter hat der Kläger bewiesen, dass sein Fahrzeug den Kreuzungsbereich nicht blockiert hat, sondern dass das Polizeifahrzeug auch noch nach der Kollision in die Herlikofer Straße abbiegen konnte. Insbesondere die Besatzung des Polizeifahrzeugs, die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] hat dies - im Gegensatz zu den Ausführungen des Ermittlungsberichts in der Bußgeldakte (Vermerk, dort Bl. 13) - bekundet.

Schließlich ist auch bewiesen, dass der Beklagte Ziffer 1 vor der Kollision vorübergehend nicht auf den vor ihm fahrenden PKW geachtet hat. Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, dass der Beklagte Ziffer 1 auf die Ampel geschaut habe. Der Beklagte Ziffer



1 hat dies bei seiner Anhörung ebenso eingeräumt wie einen anschließenden Blick in den Rückspiegel. Dabei ist er nach eigenen Angaben mit einer nicht unerheblichen Geschwindigkeit von zwischen 30 und 50 km/h gefahren. Er ging davon aus, die Kreuzung bei grüner Ampel passieren zu können. Das entgegenkommende Polizeifahrzeug hat er seiner eigenen Einlassung nach zunächst dabei nicht bemerkt, ebenso wie der Zeuge [REDACTED]. Dieser hat schließlich gebremst, um das Polizeifahrzeug, das Blaulicht und Martinshorn betätigt hatte, abbiegen zu lassen.

b.

In dieser Situation lag für den Zeugen [REDACTED] ein zwingender Grund vor, um sein Fahrzeug bis zum Stillstand abzubremsen. Das Polizeifahrzeug hatte Vorfahrt vor dem Zeugen [REDACTED] der durch die Sondersignale Blaulicht und Martinshorn aufgefordert war, diesem sofort freie Bahn zu schaffen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 StVO). Dass der Zeuge sofort bis zum Stillstand bremste und nicht über die Kreuzung hinweg weiterfuhr, ist ihm nicht als Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 StVO vorzuwerfen. Ein Autofahrer, der vor einem Polizeifahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn bremst, bremst nicht ohne zwingenden Grund, wenn er bereits über die Anhaltelinie in eine Kreuzung eingefahren ist, diese aber für das Polizeifahrzeug nicht blockiert. Der Zeuge musste auch nicht damit rechnen, dass der Beklagte Ziffer 1 in dieser Situation auf ihn auffahren würde. Er durfte vielmehr darauf vertrauen, dass der ihm folgende Verkehr ausreichend Sicherheitsabstand einhalten würde, um rechtzeitig anhalten zu können. Denn auch in einer Kolonne muss stets mit einer plötzlichen Bremsung des Vordermanns gerechnet werden. Dies gilt umso mehr, als der Zeuge [REDACTED] auch annehmen durfte, dass ihm folgende Fahrzeuge die Sondersignale des Polizeifahrzeugs ebenso wahrnehmen würden wie er und ihrerseits unter Beachtung von § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO sogleich anhalten würden.

Es kann offen bleiben, ob der Zeuge [REDACTED] das Polizeifahrzeug bereits früher hätte wahrnehmen müssen und gar nicht in den Kreuzungsbereich hätte einfahren dürfen. Es ist nämlich nicht erwiesen, dass verkehrswidriges Überfahren der Anhaltelinie für den Verkehrsunfall ursächlich geworden ist. Auch unter Berücksichtigung der Angaben des Beklagten Ziffer 1 bei seiner Anhörung ist nicht ersichtlich, dass er in diesem Fall so rechtzeitig, also entsprechend früher, gebremst hätte, dass die Kollision vermieden worden wäre.

Der Beklagte Ziffer 1 andererseits musste jederzeit mit einer - auch einer starken - Bremsung des ihm vorausfahrenden Fahrzeugs rechnen (vgl. BGH, Urteil vom 16.01.2007 - VI ZR 248/05, NZV 2007, 354, juris Rn. 6).

In dieser Situation tritt die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs in der Abwägung der Verantwortungsanteile der unfallbeteiligten Fahrzeuge (§ 17 Abs. 3 StVO) voll zurück, sodass die Beklagten allein für die Unfallfolgen haften. Ein unfallursächlicher schuldhafter Verkehrsverstoß des Zeugen [REDACTED] ist (im Gegensatz etwa zu dem Sachverhalt OLG Karlsruhe, NJW 2013, 1968) nicht erwiesen.

2.

Die Beklagte Ziffer 2 hat die Haftung dem Grunde nach auch nicht anerkannt. Sie hat zwar im Schreiben vom 27.07.2012 (Anlage K 3, Bl. 23 d.A.) Schmerzensgeld reguliert und Einwendungen lediglich zum Umfang der behaupteten unfallbedingten Beschädigungen erhoben und keine Ausführungen zur Haftung dem Grunde nach gemacht. Dieses Schreiben konnte vom objektiven Empfängerhorizont des Klägers aus aber nicht dahin verstanden werden, dass die Haftung dem Grunde nach unstreitig gestellt werde. Denn zuvor hatte die Beklagte Ziffer 2 auf den Sachschaden bereits 5.000,00 € bezahlt und dazu im Schreiben vom 21.03.2012 (Anlage B 2, Bl. 58 d.A.) ausgeführt, dass dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolge. Der Kläger durfte das Schreiben vom 27.07.2012 nicht so verstehen, dass die Beklagte Ziffer 2 von ihrer Haltung abrückte.

## II.

Der Höhe nach beläuft sich der ersatzfähige Schaden des Klägers auf 12.481,32 €.

1.

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 9.791,17 €.

a.

Der Sachverständige hat im Verhandlungstermin nach vorheriger Besichtigung des Fahrzeugs überzeugend dargelegt, dass die in der Rechnung [REDACTED] aufgeführten Positionen bis auf den Ersatz von zwei Rückstrahlern unfallbedingt angefallen sind. Insbesondere wurde eine Reparatur der abnehmbaren Anhängerkupplung, des Kofferraumblechs (Bodenblechs), der Schlussleuchten links innen und rechts außen, der Zusatzbremsleuchte im Dachspoiler und der dazugehörigen Dichtung von ihm überzeugend als unfallbedingt bewertet. Dazu konnte er sich auf die Lichtbilder der unfallbedingten Beschädigungen und die Rekonstruktion des Unfallablaufs stützen, aus der ohne Weiteres die Deformation des gesamten Heckbereichs des klägerischen Fahrzeugs hervorgeht. Auch der Defekt am Steuergerät der Anhängerkupplung wurde vom Sachverständigen überzeugend als unfallbedingt bewertet. Das Gericht folgt dem Sachverständigen auch darin, die abgerechneten Arbeitskosten um netto 447,66 € zu kürzen. Der tatsächliche Anfall dieser Kosten ist nicht nachgewiesen, bei einer Schätzung der Erforderlichkeit (§ 287 ZPO) hält sich das Gericht an die objektiven, vom Sachverständigen zugrunde gelegten Werte. Damit ist die Rechnung [REDACTED] wie folgt zu kürzen:

Rechnungsbetrag	10.363,94 €
Rückstrahler	33,66 €
Arbeitszeit	447,66 €
Summe netto	481,32 €
<u>zuzüglich 19 % Umsatzsteuer</u>	<u>91,45 €</u>
brutto	572,77 €.
Es verbleiben	9.791,17 €.

b.

Der Kläger rechnet zu Recht auf der Basis der Kosten der tatsächlich erfolgten Reparatur ab. Diese überschreiten den vom Sachverständigen als angemessen bezeichneten Wiederbeschaffungswert von 17.500,00 € brutto nicht. Auf die - im Übrigen gegebene - Weiternutzung des Fahrzeugs für zumindest 6 Monate nach dem Unfall kommt es, da nicht fiktive Reparaturkosten verlangt werden, nicht an.

c.

An die niedrigere Schätzung erforderlicher Reparaturkosten des Gutachters [REDACTED] ist der Kläger nicht gebunden. Ersatzfähig sind die Kosten der Reparatur unfallbedingter Schäden in einer Fachwerkstatt, da sie aus Sicht des wirtschaftlich vernünftig denkenden Geschädigten nachvollziehbare Aufwendungen sind. Das Risiko einer nachträglich als zu niedrig erscheinenden Schätzung der Reparaturkosten durch einen Sachverständigen (Prognoserisiko) tragen die Beklagten.

d.

Nicht entscheidungserheblich sind außerdem die Betrachtungen der Parteien zum Nachbesichtigungsrecht, weil nach der Beweisaufnahme Zweifel an der Höhe des unfallbedingten Schadens nicht verblieben sind. Angemerkt werden soll jedoch, dass das Beharren der Beklagten Ziffer 2 auf einer Nachbesichtigung des Unfallschadens auch noch nach der Reparatur des Fahrzeugs im vorliegenden Fall eines alltäglichen Kraftfahrzeugschadens erstaunt. Dem Kläger ist nicht vorzuwerfen, die Reparatur unverzüglich nach Erstattung des Gutachtens [REDACTED] beauftragt zu haben, schon weil damit Mietwagenkosten verringert werden. Er musste annehmen, dass es nicht im Interesse der Beklagten Ziffer 2 sein konnte, mit der Reparatur monatelang zuzuwarten und in der Zwischenzeit auf ein Mietfahrzeug zurückzugreifen.

2.

Die merkantile Wertminderung ist zusätzlich zu den Reparaturkosten mit 550,00 € zu bemessen. Auch das hat der gerichtliche Sachverständige bestätigt.

3.

Mietwagenkosten kann der Kläger in Höhe von 1.298,93 € ersetzt verlangen.

a.

Der Sachverständige hat im Verhandlungstermin überzeugend und detailliert ausgeführt, dass aus seiner Sicht die Dauer der Reparatur für das klägerische Fahrzeug nicht zu beanstanden ist. Den tatsächlichen Zeitaufwand gemäß dem Reparaturablaufplan (Anlage K 20, Bl. 82 d.A.) haben die Beklagten nicht substantiiert bestritten. Die Reparatur

dauerte demnach vom 09.03.2012 (Erteilung des Reparaturauftrags) bis zum 28.03.2012 (Fertigstellung), somit 14 Arbeitstage. Die Verlängerung gegenüber den vom Gutachter [REDACTED] geschätzten 10 Arbeitstagen beruht im Wesentlichen auf organisatorischen Gründen der Werkstatt (Bestellung der Ersatzteile: 1 Tag) sowie einer Reparatur-erweiterung durch erst bei der Reparatur festgestellte unfallbedingte Defekte am Steuergerät (2 Tage) und ist gerechtfertigt. Die Beklagten tragen auch insoweit das Prognoserisiko. Zusätzlich zum Zeitraum der Reparatur ist dem Kläger auch der Nutzungsausfall für einen angemessenen Zeitraum zwischen dem Unfall und der Entscheidung über die Reparatur, nach Erstattung des Gutachtens [REDACTED] vom 06. bis zum 09.03., zu ersetzen. Ohnehin verlangt der Kläger aber nicht den Ersatz für die Kosten eines Mietwagens vom 06. bis zum 28., sondern nur bis zum 23.03.2012.

b.

Der Höhe nach steht dem Kläger dabei Ersatz der Kosten nach einem sogenannten Normaltarif zu, der marktüblich und ohne das Einpreisen eventueller Zuschläge im Unfallersatzwagengeschäft gebildet wird. Diesen schätzt das Gericht gemäß § 287 Abs. 1 ZPO mit dem Kläger auf den Mittelwert zwischen den Werten der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Tabelle (so zuletzt auch OLG Köln, Urteil vom 01.08.2013 - 15 U 09/12, vgl. auch Palandt/Grüneberg, BGB, § 249 Rn. 33). Dass dem Kläger ein günstigerer Mietwagentarif konkret zugänglich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Die Beklagten beschränken sich allein auf einen Hinweis auf Mietwagentarife nach der Fraunhofer-Tabelle. Da es sich hierbei um einen mathematisch ermittelten Durchschnittswert handelt und nicht um einen konkreten, von der Firma [REDACTED] angebotenen Tarif, ist die von den Beklagten zum Beweis der Zugänglichkeit des Tarifs nach Fraunhofer benannte Zeugin [REDACTED] nicht zu vernehmen. Der Zeugenbeweis ist untauglich.

Ein Aufschlag von 20 % zum Mittelwert zwischen den Ersatzwagentarifen nach Schwacke und Fraunhofer ist aber nicht gerechtfertigt. Die Klageschrift legt ausführlich dar, dass es sich bei diesem Aufschlag um kalkulatorische Positionen zur Berücksichtigung von Besonderheiten der Vermietung im Unfallersatzwagengeschäft handelt. Insofern macht der Kläger einen gegenüber dem Normaltarif erhöhten Unfallersatztarif geltend. Ein Anspruch auf Ersatz eines so erhöhten Tarifs besteht aber lediglich dann, wenn dem Geschädigten der Mietwagentariff normaltarif nicht zugänglich war. Dies hat der Kläger darzulegen (Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 249 Rn. 34). Dran fehlt es.

Schließlich hat sich der Kläger zur Ermittlung ersatzfähiger Mietwagenkosten nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs einen Abzug für ersparte Aufwendungen bei der Benutzung des eigenen Fahrzeugs in Höhe von 10 % der Mietwagenkosten anrechnen zu lassen. Dies führt zu folgender Abrechnung:

Mittelwert Fraunhofer/Schwacke	1.443,26 €
<u>abzüglich 10 %</u>	<u>144,33 €</u>
ersatzfähig	1.298,93 €

4.

Ersatzfähig sind außerdem die zur Ermittlung des Schadens angefallenen Kosten des Gutachters [REDACTED] von 816,22 €. Abgesehen davon, dass der gerichtliche Sachverständige dessen Ergebnisse im Wesentlichen bestätigt hat, ist es fernliegend, das Gutachten als völlig unbrauchbar zu bewerten.

5.

Ersatzfähig ist weiter unstreitig eine Unfallkostenpauschale von 25,00 €.

6.

Dies führt zu folgender Abrechnung:

Reparaturkosten	9.791,17 €
merkantile Wertminderung	550,00 €
Mietwagenkosten	1.298,93 €
Gutachter [REDACTED]	816,22 €
<u>Pauschale</u>	<u>25,00 €</u>
<b>Summe</b>	<b>12.481,32 €</b>
<u>abzüglich Zahlung</u>	<u>5.000,00 €</u>
<b>offen</b>	<b>7.481,32 €</b>

Die zuerkannten Zinsen folgen aus Verzug, §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Rechtshängigkeit trat ein mit Zustellung der Klage an beide Beklagte am 31.10.2012. Zinsen sind seit dem Folgetag geschuldet.

7.

Daneben hat der Kläger unter dem Gesichtspunkt der Erstattung notwendiger Rechtsverfolgungskosten aus § 249 BGB Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten. Diese berechnen sich aus dem Gegenstandswert von 12.481,32 € - vor der Zahlung der 5.000,00 € - wie folgt:

Geschäftsgebühr, 1,3 -fach	683,80 €
Postpauschale	20,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen (unstreitig)	11,50 €
<u>Honorarauslagen (unstreitig)</u>	<u>12,00 €</u>
Summe netto	727,30 €
<u>19 % Umsatzsteuer</u>	<u>138,19 €</u>
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>865,49 €.</b>

Zinsen folgen aus Verzug.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht für den Kläger gemäß § 709 ZPO und für die Beklagten gemäß §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert entspricht der Klagehauptforderung.

Reuff  
Richter am Landgericht

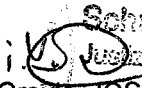
Ausgefertigt

Vorstehendes Urteil wurde

- a) d. Kläg.-Vertr. am 30. 09. 2013
- b) d. Bekl.-Vertr. am 01. 10. 2013

von Amts wegen zugestellt.

Elfwangen, 21. Okt. 2013

 Schmid  
Justizfachangestellte  
Graule, JOS'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

